

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1898**

80 (22.3.1898)



# Beilage zu Nr. 80 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 22. März 1898.

## Badischer Landtag.

### 10. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer

am Donnerstag den 17. März 1898,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

(Fortsetzung.)

Am Regierungstisch: Geh. Oberregierungsrath Bechert, Ministerialrath Dr. Krebs und Amtmann Dr. v. Grimm. Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung wieder kurz nach 4 Uhr und tritt das Haus sofort in die Spezialberatung über den Gesetzentwurf, die Ausübung der Realberechtigungen betreffend, ein.

Zu § 2 ergreift das Wort Geh. Rath Dr. Engler. Im allgemeinen habe er seine Beanstandungen gegen die Fassung des § 2 schon in der Generaldiskussion geltend gemacht und möchte er hier auf seine früheren Ausführungen Bezug nehmen. Die Bemerkung hinsichtlich des pharmazeutischen Referenten im Ministerium des Innern entbehre jeder persönlichen Spitze und wolle nur so gemeint sein, daß die Apotheker die Beurteilung durch ein Kollegium von Berufsgelehrten dem Gutachten eines einzigen Sachverständigen vorzögen.

Im Interesse des Apothekerstandes des Landes liege es, daß die Fälle, in denen die Konzession zu versagen ist, durch das Gesetz näher umgrenzt werden. Allerdings sei die Fassung sehr schwierig, doch könnte im Anschluß an die Grundzüge für die reichsgesetzliche Regelung des Apothekerwesens vom Jahre 1896 die Bestimmung gewählt werden, daß, abgesehen von den in der Beschaffenheit des Lokals liegenden Gründen die Verjagung der Erlaubnis nur erfolgen kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Betrieb der Apotheke durch den Nachsuchenden mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung verbunden ist oder wenn der Nachsuchende durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken seine Unzuverlässigkeit dargethan hat. Sollten in dieser Richtung die §§ 2 und 3 des Gesetzes abgeändert werden, so verzichte Redner auf den Vorschlag, den Ausschuß der Apotheker für die Entscheidung für zuständig zu erklären, andernfalls werde er einen diesbezüglichen Antrag bei § 3 einbringen.

Herr v. Rüdiger hat ursprünglich in der Kommissions-Sitzung ähnliche Bedenken wegen der Fassung des § 2 wie der Herr Vorredner gehabt. In der Kommission hätten sich aber bei dem Versuch, eine geeignete Formulierung zu finden, große Schwierigkeiten ergeben, so daß Redner der alle einschlägigen Fälle treffenden Fassung der Regierungsvorlage nunmehr den Vorzug gebe, zumal gegen die Entscheidung des Ministeriums ja noch die verwaltungsgerichtliche Klage in § 4 gegeben sei.

Geh. Oberregierungsrath Bechert möchte namens der Großh. Regierung dem Hohen Hause empfehlen, es bei der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu belassen. Der Wortlaut des Gegenantrags des Herrn Geh. Rath Dr. Engler schließe sich an die Grundzüge an, die seiner Zeit von der Reichsregierung für die reichsgesetzliche Regelung des Apothekerwesens ausgegeben wurden. Bei der Beratung dieser Grundzüge seitens der Großh. Regierung seien sofort Bedenken in der Richtung laut geworden, daß zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks die dort vorgeschlagenen Bestimmungen etwas zu eng gefaßt sind. Nach demselben soll die Erlaubnis verjagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, die darthun, daß Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet sind. Bei näherer Betrachtung würde man sich nicht der Erwägung verschließen können, daß auch diese Fassung dehnbar ist; es werde auch hier die Vermeidung von Unbilligkeiten davon abhängen, daß die Frage mit Rücksicht auf ihre allseitige Bedeutung sorgsamst geprüft wird und den Beteiligten die nötigen Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Weiter sei vorgeschlagen, daß auch dann eine Verjagung der Erlaubnis eintreten könne, wenn der Gesuchsteller wegen wiederholter Zuwiderhandlung gestraft worden ist. Hiervon wäre schon in der Kommission des Hohen Hauses die Rede gewesen und sei dort hervorgehoben worden, daß gerade auf diesem Gebiet Zuwiderhandlungen von so schwerwiegender Bedeutung und mit einer solchen Gefährdung des Publikums vorkommen können, daß man es auf eine weitere Probe in dieser Richtung nicht ankommen lassen dürfe, ohne allzugroße Verantwortung zu übernehmen. Die Fassung der Kommission biete um so weniger Bedenken, als sie — was Redner schon heute Morgen hervorgehoben habe — der Fassung der Gesetzesprache folge, wie sie uns in der Gewerbeordnung vorgezeichnet ist. Hinsichtlich der Frage, welche Behörde zur Zurücknahme der Erlaubnis oder zur Unterjagung des Betriebs zuständig sein soll, sei zu erwägen, daß auch Fälle vorkommen können, die durchaus nichts Technisches in sich schließen und in denen der Verwaltungsbeamte vollständig in der Lage ist, zu beurtheilen, ob im Interesse des Publikums dem betreffenden Apotheker der Betrieb der Apotheke noch länger gestattet werden kann oder nicht.

Keineswegs werde aber das Ministerium seine Entschließung gleichsam prima vista treffen und die Anhörung des Apothekeraussschusses nur als Formalität betrachten. Die zweite Beanstandung des Herrn Geh. Rath Dr. Engler führe zunächst zu der Anfrage, ob hier nicht bei dem Vorschlag eine Verwechslung zwischen Disziplinarkammer und Apothekeraussschuß eingetreten ist. Der Ausschuß bestehe lediglich aus Mitgliedern des Standes, während die Disziplinarkammer außerdem einen Verwaltungsbeamten zum Vorsitzenden hat.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin ist ebenfalls für die Kommissionsfassung. In der Kommission sei der Vorschlag gemacht worden, daß nur Gefahr für Leben und Gesundheit zur Verjagung der Erlaubnis oder zur Zurücknahme einer erteilten Erlaubnis Veranlassung geben soll. Der Herr Minister habe jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß auch Uebervorteilungen vorkommen können, nach denen im Interesse der Bevölkerung dem Apotheker der Weiterbetrieb nicht mehr gestattet werden sollte. Solche Fälle würden, wenn sie wiederholt vorkämen, von der von Herrn Geheimrat Engler vorgeschlagenen Fassung betroffen werden. Das Abwarten einer Wiederholung erscheine jedoch dann nicht angezeigt, wenn es sich nicht etwa um Fahrlässigkeit, sondern um ein doloseres Vergehen, Betrug oder Urkundenfälschung, handelt. Zudem brächte die angeregte Abänderung gar keine größere Präzision, da auch in ihr der Ausdruck »Unzuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb« ohne weitere Erläuterung enthalten sei und die Thatsache, daß eine solche Unzuverlässigkeit wiederholt vorgekommen sein muß, die Sache nicht klarer mache. Die Hauptfrage, um welche es sich bei der Unterjagung des Betriebs handle, sei die, ob eine Gefährdung des Publikums vorliege. Um dies zu entscheiden, brauche man kein Kollegium von Apothekern, im Gegentheil, es sei zu befürchten, daß von Standesgenossen manche Fälle zu mild beurtheilt würden. Redner bittet, die §§ 2 und 3 in der Kommissionsfassung anzunehmen.

Geh. Rath Dr. Engler: Als Behörde, welche nach seiner Ansicht über die Unterjagung entscheiden soll, habe er die Disziplinarkammer der Apotheker gemeint. Damit falle auch der Einwand, welcher gegen die Zuständigkeit eines Apothekerkollegiums erhoben worden sei, indem an der Spitze der Disziplinarkammer ein vom Ministerium des Innern ernannter Jurist stehe. Auch sei zu berücksichtigen, daß der Verwaltungsgerichtshof, der ja nur aus Juristen bestehe, im Falle der Erhebung der Klage zu entscheiden habe. Die Zusammenfassung der Disziplinarkammer aus bewährten Apothekern verbürge, daß nicht einseitig Standesinteressen berücksichtigt würden. Wenn gesagt werde, daß der im Entwurf enthaltene Wortlaut auch in andern Gesetzen vorkomme, so dürfe ein Unterschied doch insofern bestehen, als hier ein den Apothekern bisher zustehendes Recht eingeschränkt werden soll. Dieselben müßten sich künftig quasi ein Zeugnis über ihr Wohlverhalten ausstellen lassen und sei hier eine Eingrenzung der gesetzlichen Bestimmung nötig, um eine die Apotheker noch mehr benachteiligende Auslegung zu verhindern. Er bitte, für seinen Antrag zu stimmen.

Der Durchlauchtigste Präsident theilt mit, daß von Herrn Geh. Rath Dr. Engler folgender genügend unterstützter Änderungsantrag eingekommen ist.

§ 2 soll lauten:

»Die Erlaubnis ist nur zu versagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche darthun, daß der Betrieb der Apotheke durch den Nachsuchenden mit Gefahr für Leben und Gesundheit der Bevölkerung verbunden ist, oder wenn der Nachsuchende durch wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb der Apotheken seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den beabsichtigten Betrieb dargethan hat oder wenn hinsichtlich des zum Betrieb bestimmten Lokals Änderungen eingetreten sind, welche daselbe den polizeilichen Anforderungen nicht mehr als genügend erscheinen lassen.«

Geh. Hofrath Dr. Meyer: In der Kommission sei die Frage der Einschränkung der allgemeinen Bestimmung des § 2 eingehend erörtert, ein Antrag in dieser Richtung jedoch von der Majorität abgelehnt worden. Redner selbst sei für eine Einschränkung gewesen und werde auch jetzt für den Antrag Engler stimmen. In seiner Eigenschaft als Berichterstatter müßte er jedoch bitten, es bei der Kommissionsfassung zu belassen.

Der Antrag Engler wird abgelehnt. Bei § 3 bemerkt Geh. Rath Dr. Engler, daß er den in Aussicht gestellten Antrag nicht einbringen könne, da er für den selben nicht die erforderliche Unterstützung erhalten habe.

§ 7. Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Meyer: Der letzte Absatz des § 7 sei, wie er schon in der Generaldiskussion mitgeteilt habe, auf ausdrücklichen Wunsch der Großh. Regierung aufgenommen. Seitens der Großh. Regierung werde noch eine weitere formale Änderung angeregt, indem es im dritten Absatz statt »deren Lauf« »der Lauf der Frist« heißen sollte, Hingegen sei nichts einzuwenden. Er stelle einen bezüglichen Änderungsantrag.

Geh. Rath Zoos: Zu § 7 werde von der allseits anerkannten Befugnis der Landesgesetzgebung Gebrauch gemacht, die Verjagung der Realrechte selbständig zu bestimmen. Die Frage, ob die dreijährige Frist nicht etwas kurz bemessen ist, sei wohl bejahend zu entscheiden. Doch empfehle es sich, an der vorgeschlagenen Zeit festzuhalten, da die Vorschrift mit der entsprechenden Bestimmung der Gewerbeordnung im Einklang steht. Nach der Fassung der Regierungsvorlage wäre die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes mitzurechnen gewesen. Die Großh. Regierung wäre hierbei von dem Standpunkt ausgegangen, daß die Verjagung der Realrechte dem Gewohnheitsrecht entspreche. Die Kommission, welche die gegentheilige Ansicht vertritt, habe die betreffende Bestimmung gestrichen. Durch Aufnahme des Absatzes 4 hätte sie aber mit der einen Hand genommen, was sie mit der andern Hand gegeben habe. Für den Fall, daß die Erlaubnis zur Wirthschaftseröffnung verjagt wird, weil weder eine Wirthschaft eingegangen, noch ein Bedürfnis nach einer Vermehrung der Wirthschaften entstanden ist — und dies bilde wohl die Mehrzahl der Fälle —, sei die Sachlage genau die gleiche, wie wenn § 8 Absatz 2 der Regierungsvorlage stehen geblieben wäre. Vom Billigkeitsstandpunkt aus stelle sich die Sache

nicht so schlimm dar, da die nicht ausgeübten Realrechte nicht nur geruht haben, sondern scheinbar gewesen sind, indem der Betrieb meist wegen ungenügender Einnahmen aus demselben eingestellt worden war. Zudem wäre die Gesetzgebung souverän und könne gerade so gut die Realrechte überhaupt aufheben. Der Verwaltungsbehörde sei nach dem Entwurf genügende Gelegenheit zur Berücksichtigung der besonderen Lage des einzelnen Falls gegeben. Sie könne und müsse nicht die Erlaubnis verjagen und wäre befugt, eventuell eine Befristung insofern eintreten zu lassen, als der Betrieb für den Fall des Eingehens einer Wirthschaft während der drei Jahre gestattet wird.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin glaubt, daß der Herr Vorredner den Absatz 4 des § 7 unrichtig ausgelegt habe. Derselbe müßte wohl so aufgefaßt werden, daß ein Realwirthschaftsrecht, welches fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht ausgeübt wurde, nur dann untergeht, wenn der Besitzer während der drei Jahre keine Schritte zur Erlangung der Wirthschafts Erlaubnis thut, daß aber die Verjagung nicht weiterläuft, wenn er ein solches Gesuch eingereicht hat, ihm aber die Erlaubnis verjagt wurde. Sollte die Regierung die Auffassung des Herrn Geh. Rath Dr. Zoos theile, stimme Redner gegen den Absatz. Er bitte den Herrn Regierungsvertreter, sich zu erklären.

Geh. Hofrath Dr. Meyer schließt sich den Ausführungen des Vorredners in allen Theilen an.

Amtmann Dr. v. Grimm erklärt, daß die Großh. Regierung die entgegengesetzte Auffassung habe wie die beiden Herren Vorredner. Ein Realwirthschaftsrecht müsse als verjährt betrachtet werden, wenn es innerhalb des Zeitraums von drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes thatsächlich nicht ausgeübt wurde, einerlei aus welchen Gründen. Eine andere Auslegung könne der Bestimmung, so wie sie im Kommissionsentwurf gefaßt sei, wohl nicht gegeben werden.

Geh. Hofrath Dr. Rümelin: Eine durch ein neues Gesetz erst eingeführte Verjährungsfrist könnte niemals rückwirkend zur Anwendung kommen. Gebe man dem § 7 Absatz 4 die von dem Herrn Regierungsvertreter gebilligte Auslegung, so werde auf einem Umwege die gestrichene Bestimmung der Regierungsvorlage in das Gesetz wieder hineingebracht. Wenn der von der Kommission beschlossene Absatz 4 nicht in dem von ihr gemeinten Sinne ausgelegt werde, so bliebe nichts übrig, als ihn wieder zu streichen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer theilt die Ansicht des Herrn Vorredners.

Amtmann Dr. v. Grimm: Falls das Hohe Haus der Auffassung der beiden Herren Vorredner beitrete, möchte er bitten, daß eine Formulierung des Absatzes 4 gewählt werde, die demselben den von der Kommission beabsichtigten Sinn gibt. Die Großherzogliche Regierung hätte in erster Linie gewünscht, daß die jetzige Fassung des Absatzes 4, die nur so, wie Redner es gethan, ausgelegt werden könne, beibehalten würde. Eine Änderung desselben müßte sie aber der vollständigen Streichung entschieden vorziehen. Eine Menge längst nicht mehr ausgeübter Realwirthschaftsrechte beständen im Lande, die, falls der Absatz 4 im Gesetz beseitigt wäre, nach dem Inkrafttreten desselben wieder aufgenommen werden würden, um den Untergang des Rechts durch Verjährung zu verhindern. Insbesondere sei zu befürchten, daß sich die Spekulation der Sache bemächtigen und die Leute zur Wiedereröffnung der Wirthschaft oder zum Verkauf des betreffenden Hauses zu bestimmen versuche. Das Gesetz würde dann geradezu das Gegentheil von dem herbeiführen, was mit ihm bezweckt sei, und auf dem Gebiete des Wirthschaftswesens recht unerquickliche Zustände schaffen. Redner bittet dringend, den Absatz 4 nicht zu beseitigen.

Geh. Rath Zoos: Der Herr Regierungsvertreter habe der Ansicht Ausdruck gegeben, daß eine förmliche Jagd nach der Eröffnung alter Realwirthschaften entstehen könnte. Die Sache werde thatsächlich nicht so schlimm werden, da nach richtiger Ansicht alle Wirthschaften, welche ihr Bestehen vor dem Jahre 1810 nicht nachweisen können, nicht als Realrechte anzuerkennen sind, indem das Landrecht keine Realrechte kenne. In der Kommission habe er vor der Streichung des § 8 Absatz 2 den Vorschlag gemacht, den Besitzern der nicht ausgeübten Realwirthschaftsrechte eine Frist von drei Monaten zur Einholung der Wirthschafts Erlaubnis zu geben, nach deren Ablauf das Realrecht endgiltig erloschen sei. Man könne vielleicht hierauf zurückkommen.

Geh. Hofrath Dr. Meyer stellt den Antrag, dem § 7 folgenden Zusatz beizufügen:

»Die Einbringung des Gesuchs um Wiedereröffnung der Wirthschaft unterbricht die Verjährung.«

Amtmann Dr. v. Grimm zieht den Zusatz dem Strich des Absatzes 4 vor, bittet jedoch, denselben nicht als selbständigen Absatz, sondern als Bestandteil des Absatzes 4 zu formulieren.

Nach bejahender Antwort des Geh. Hofrath Dr. Meyer wird der § 7 mit den beiden beantragten Änderungen angenommen.

Bei § 8 fügt der Berichterstatter seinen in der Generaldiskussion schon gemachten Bemerkungen noch bei, daß beim Kauf von Häusern, auf welchen Realapotheken ruhen, nach den bei den Steuerbehörden gemachten Erhebungen die Accise vom ganzen Kaufpreis, nicht bloß von dem Werth des Hauses, entrichtet werde.

Hierauf wird das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Graf v. Helmstatt erstattet namens der Petitionskommission Bericht über die Bitte des Verwaltungsrathes



der Zimlerschule in Brombach um Bewilligung eines Staatsbeitrags.

Die Petenten betonen in ihrer Petition die Bedeutung, welche die Bienenzucht im Kreise Vörrach errungen habe, indem derselbe an Bienendichtigkeit im Großherzogthum weit aus voranstehende und selbst Württemberg, das an Bienendichtigkeit hervorragende Land im Deutschen Reich, übertreffe. Der große Aufschwung, welchen im letzten Jahrzehnt die Bienenzucht durch Forschungen und Erfindungen genommen hat, mache es dem Einzelnen sehr schwer, sich auf autodidaktischem Wege die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen, und nötige ihn zum Besuch eines Zimlerlehrkurses. Auf ein im Jahre 1894 an das Großh. Ministerium des Innern gerichtetes Gesuch der Vorstände der Bezirksvereine für Bienenzucht im Kreise Vörrach habe das Ministerium einen Beitrag von 250 M. für einen Zimlerlehrkurs bewilligt und für die künftigen Jahre die gleiche Beihilfe in Aussicht gestellt. Letztere sei aber ausgeblieben, da die für Förderung der Bienenzucht im Budget vorgesehene Mittel bereits anderweit in Anspruch genommen seien. Die hier angeführte Behauptung der Petenten möchte Nedner dahin richtig stellen, daß das Ministerium bei Gewährung des Beitrags von 250 M. im Jahre 1894 nicht in bindender Form die gleiche Unterstützung für die folgenden Jahre in Aussicht gestellt hat und daß seitdem von ihm zu wiederholten Male Beihilfen, wenn auch in geringerer Höhe der Zimlerschule zu Brombach erteilt worden sind. Obwohl auch der Kreis seit 1895 Beiträge von 200 bis 250 M. jährlich der Zimlerschule in Brombach bewilligt hat und ihr auch von anderer Seite Unterstützung zu Theil wurde, hielten die Petenten mit Rücksicht auf das dringende Bedürfnis für das Bestehen einer Zimlerschule in jener Gegend doch eine regelmäßige Staatsbeihilfe zu derselben für notwendig und bitten um Gewährung einer solchen in Höhe von jährlich 250 M.

Zur Förderung der Bienenzucht im Großherzogthum dienen zur Zeit der Allgemeine Badische Bienenzuchtverein, die staat-

liche Zimlerschule in Eberbach, sowie Zimlerschulen auf Augstenberg und der Hochburg. Zur Unterstützung derselben entnehme das Großh. Ministerium des Innern jährlich eine Summe von 2500 bis 2800 M. den für sonstige Zwecke des landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Geldern und vertheile sie in angemessener Weise unter die vier genannten Stellen. In Anbetracht der geographischen Lage der Zimlerschulen zu Eberbach, Augstenberg und Hochburg, sowie der daselbst stattfindenden freien Kurse und der gebotenen Verpflegungsgelegenheit erscheine der Kommission dem dringendsten Bedürfnis nach einer Gelegenheit zur Ausbildung in der Zimlerei in der Hauptsache Rechnung getragen zu sein. Sie komme daher zu dem Ergebnis, zwar die Zimlerschule in Brombach zu einer entsprechenden Unterstützung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel der Großh. Regierung zu empfehlen, jedoch die Ausmessung etwaiger weiterer Unterstützungen, sowie die Entscheidung der Frage, ob über das Maß der bisherigen Zuwendungen hinausgegangen werden soll, der Großh. Regierung zu überlassen. In diesem Sinne die Kommission, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnissnahme zu überweisen.

Ministerialrath Dr. Krens: Die Großh. Regierung sei mit dem Antrag der Kommission einverstanden und werde auch künftig, wie es schon bisher geschehen ist, die Zimlerschulen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel entsprechend unterstützen. Wenn in der Petition die Rede davon ist, daß die Großh. Regierung im Jahre 1894 der Zimlerschule zu Brombach einen bestimmten Beitrag zugesichert hat, so beruhe diese Angabe auf einem Irrthum. Die Großh. Regierung habe damals einen einmaligen Beitrag von 250 M. gewährt und sich bereit erklärt, auch künftig nach Maßgabe des Bedürfnisses einen Beitrag zu leisten. Thatsächlich sei dies auch in den folgenden Jahren in Form von Unterstützungen für Kursustheilnehmer geschehen und werde die Großh. Regierung auch fernerhin in diesem Sinne das Unternehmen unterstützen. Die Gründe, aus welchen die

Großh. Regierung nicht weiter gehen kann, seien von dem Herrn Berichterstatter dargelegt worden, und hat Nedner nur ganz wenig noch beizufügen. Die Großh. Regierung verkenne nicht, daß die Lage des Wiesenthal sich recht gut zur Bienenzucht eigne, und habe deshalb von vornherein den Petenten gegenüber eine wohlwollende Stellung eingenommen. Wenn sie trotzdem glaubte, einen dauernden Beitrag in bestimmter Höhe nicht zu leisten zu können, so wäre sie von dem Gedanken geleitet worden, daß ein tiefergehendes allgemeineres Bedürfnis für Errichtung weiterer Zimlerschulen nicht vorhanden sei, nachdem drei staatlich geleitete Anstalten beständen, welche gründlichen Unterricht in der Bienenzucht erteilen und bei denen die Kurse nicht nur unentgeltlich sind, sondern den Theilnehmern auch die Reise- und Verpflegungskosten ganz oder theilweise nachgelassen zu werden pflegen. Dazu komme, wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt habe, daß die für die Bienenzucht im Budget ausgeworfenen Mittel bereits durch Unterstützung einer Reihe anderer die Bienenzucht fördernder Unternehmen in einem Umfang in Anspruch genommen werden, welcher die Zufolge der dauernden Uebernahme eines bestimmten Betrages auf die Staatskasse anschließe. Dagegen sei die Großh. Regierung gerne bereit, das fragliche Unternehmen in bisheriger Weise zu unterstützen, und in diesem Sinne sei sie mit der beantragten Ueberweisung zur Kenntnissnahme gerne einverstanden.

Fabrikant Krafft möchte als Bewohner des Wiesenthal und Mitglied des Kreis-Ausschusses Vörrach der Großh. Regierung empfehlen, der Zimlerschule in Brombach regelmäßig Beiträge zu gewähren. Der Kreis-Ausschuß habe von der Umwandlung der Zimlerschule in Brombach in eine Kreis-Anstalt in der Erwägung abgesehen beschlossen, daß dieselbe auf der Person des derzeitigen sehr tüchtigen Leiters aufgebaut ist und im Falle der Veretzung desselben ein Ersatz sehr schwer zu finden wäre. Hierauf wird der Kommissionsantrag angenommen und die Sitzung Seitens des Durchlauchtigsten Präsidenten um 3/4 6 Uhr geschlossen.

### Freiwillige Gerichtsbarkeit.

#### Erbschaftsangelegenheiten.

V. 1183. Nr. 4944. Karlsruhe. Die Witwe des Korsettfabrikanten Georg Vaur, Karoline, geb. Pasmann von hier, hat um die Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuch wird entsprochen, wenn nicht innerhalb

drei Wochen Einsprachen dagegen erhoben werden.

Karlsruhe, den 5. März 1898.

Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Baumbusch.

V. 265.1. Nr. 3383. Sinsheim. Das Großh. Amtsgericht Sinsheim rüth unterm Heutigen folgenden Beschluß:

Auf Ableben des Handelsmanns Maier Rothschild von Eichtersheim hat dessen Witwe Kanette, geb. Wegler, um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuch wird entsprochen, falls nicht binnen vier Wochen Einsprachen dagegen hier vorgebracht werden.

Sinsheim, den 12. März 1898.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Gutmann.

V. 264.1. Nr. 3382. Sinsheim. Das Großh. Amtsgericht Sinsheim erließ unterm Heutigen folgenden Beschluß:

Auf Ableben des Schreiners Johann Mengesdorf von Mischfeld hat dessen Witwe Elisabetha, geb. Manges, um Einweisung in den Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen, falls nicht binnen vier Wochen Einsprachen dagegen hier vorgebracht werden.

Sinsheim, den 12. März 1898.

Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Gutmann.

V. 329.1. Nr. 3469. Schoppsheim. Landwirth Donat Freusche in Tegernau hat um die Einweisung in die Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau Anna Maria, geb. Vogt, nachgesucht. Dem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht binnen drei Wochen Einsprachen dagegen erhoben werden.

Schoppsheim, den 15. März 1898.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Bauer.

Handelsregister-Einträge.

V. 247. Nr. 13281. Mannheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 726 Firm.Reg. Bd. I. Firma „Georg Wosin“ in Mannheim.

2. Zu D. 3. 30 Firm.Reg. Band V. Firma „A. Habermaier“ in Mannheim.

Inhaber ist Georg Michael Habermaier Ehefrau, Katharina, geb. Sauer in Mannheim, die von ihrem Ehemann zum Betriebe des Handelsgeschäfts ermächtigt ist.

Durch Urtheil Großh. Amtsgerichts II in Mannheim vom 10. Dezember 1897, Nr. 59,603, wurde die Firmeninhaberin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen demjenigen ihres Ehemannes abzugeben.

Georg Michael Habermaier, Kaufmann in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.

3. Zu D. 3. 31 Firm.Reg. Band V. Firma „Friedrich Heß“ in Mannheim.

Inhaber ist Friedrich Heß, Kaufmann in Mannheim.

4. Zu D. 3. 20 Gef.Reg. Bd. VIII. Firma „Neumann & Gräber“ in Mann-

heim. Durch Urtheil Gr. Landgerichts Mannheim vom 13. Januar 1898, Nr. 728, wurde die Ehefrau des Gesellschafters Georg Gräber, Christine, geb. Junker in Mannheim, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen demjenigen ihres Ehemannes abzugeben.

5. Zu D. 3. 506 Firm.Reg. Bd. IV. Firma „F. A. Sinn“ in Mannheim:

Die Firma ist erloschen, ebenso die Procura des Adam Sinn.

6. Zu D. 3. 606 Firm.Reg. Bd. III. Firma „Wilhelm Brink“ in Karlsruhe:

Der Sitz der Firma, der bisher in Karlsruhe war, ist nach Mannheim, wo sich eine Zweigniederlassung befindet, verlegt. Das Geschäft ist von dem bisherigen Inhaber, Robert Brink, Kaufmann in Karlsruhe, auf Ludwig Oberl, Kaufmann in Mannheim, übergegangen, der es unter der bisherigen Firma weiterführt.

7. Zu D. 3. 122 Gef.Reg. Bd. VII. Firma „Magenau Schürer & Steyer“ in Mannheim:

Robert Belfer, Kaufmann in Mannheim, ist als Prokurist bestellt.

8. Zu D. 3. 174 Gef.Reg. Bd. III. Firma „Wib. Klusmann“ in Mannheim, Zweigniederlassung, mit Hauptzweig in Mülheim a/Ruhr: Wilhelm Klusmann in Mülheim a/Ruhr, Sohn des Theilhabers Wilhelm Klusmann, ist als Prokurist bestellt.

Mannheim, 11. März 1898.

Großh. Amtsgericht III. Mittermaier.

V. 190. Nr. 5011. Schwellingen. I. Zns. Gesellschaftsregister wurde unterm Heutigen zu Ord. 3. 68: „M. Krämer, offene Handelsgesellschaft in Hochenheim“, eingetragen:

Die Gesellschaft hat sich aufgelöst, das Geschäft ist mit Aktiven und Passiven auf den bisherigen Geschäftsführer Jaak Kraemer II. in Hochenheim übergegangen, welcher dasselbe unter Beibehaltung der bisherigen Firma weiterführt. Siehe Eintrag vom Heutigen im Firmenregister.

II. Zns. Firmenregister wurde unterm Heutigen unter D. 3. 372 eingetragen: „M. Kraemer in Hochenheim, Inhaber Jaak Krämer II. in Hochenheim.“ Dessen Ehevertrag mit Ida Dornbacher von Bahl ist bereits mit dem Eintrag vom 28. März 1892, Nr. 6633, veröffentlicht.

Schwellingen, den 8. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. Schmidt.

V. 136. Nr. 3396. Wiesloch. Unter D. 3. 75 des Gesellschaftsregisters ist heute eingetragen worden:

Die Firma: „Photochemie Wiesloch-Heidelberg A. Cobenzl und J. C. Roth“.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesloch.

Die Gesellschafter sind:

1. Albert Cobenzl, Chemiker, beide wohnhaft in Wiesloch, Erzieher, der die hiesige Staatsangehörigkeit besitzt, ist verheiratet ohne Ehevertrag verheiratet mit Franziska, geb. Heß von Jöhren.

Wiesloch, den 10. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. Kehler.

V. 275. Nr. 7072. Bruchsal. In das Gesellschaftsregister wurde heute eingetragen:

Zu D. 3. 248, betreffend die Firma „Gebrüder Kahauer“ in Bruchsal:

Der Gesellschafter Samuel Kahauer ist verheiratet mit Marie Marx von Landau.

Ehevertrag d. d. Landau, den 14. Februar 1898, wonach in der Ehe der Benannten nur eine auf die reine Erbschaft beschränkte Gütergemeinschaft bestehen soll im Sinne der Art. 1498 u. 1499 des in der Pfalz geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs.

D. 3. 262 betr. die Firma „Kosenthal und Schiff“ in Wiesloch, Zweigniederlassung in Untergrombach. Die Theilhaber der offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute: Adolf Kosenthal in Wiesloch, Juda Schiff lebhaft, ohne Mitwirkung des anderen die Gesellschaft zu vertreten. Der Theilhaber Adolf Kosenthal hat sich am 6. April 1897 verheiratet mit Mina Simon von Ludwigshafen. § 1 des Ehevertrages vom 29. März 1897 bestimmt: Jedes der beiden zukünftigen Eheleute wirt von seinem gegenwärtigen Vermögen die bare Summe von fünfzig Mark in die Gemeinschaft ein. Alles übrige Vermögen dagegen, welches ihnen während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung anfällt, und ebenso auch dasjenige Vermögen, welches sie in die Ehe einbringen, wird mit allen etwa damit verbundenen Schulden von der Gemeinschaft ausgeschlossen und im Stück für Sondergut desjenigen der künftigen Eheleute erklärt, von welchem es herrührt.

Zu D. 3. 261 betreffend die Firma „Gebr. Rätzer“ in Bruchsal: Ehevertrag des Gesellschafters Emil Derrmann mit Janny, geb. Rätzer, d. d. Karlsruhe, den 30. November 1892, wonach das gesammte Einbringen der Eheleute, mit Ausnahme der beiderseitigen Ausstattung, für unbeweglich erachtet wird und rüchlich dieselben die in Frankfurt a. M. in Bezug auf unbewegliches Vermögen geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung kommen, der Ehefrau alle Vorzugs- und Separationsrechte, welche den Ehefrauen nach Frankfurter Recht zustehen, vorbehalten bleiben.

Bruchsal, den 9. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. Mayer.

V. 192. Eppingen. Zu Ord. 3. 8 des diesseitigen Gesellschaftsregisters, Firma „Marx Kirschhausen und Sohn“ in Schluchtern, wurde heute eingetragen:

Die Gesellschaft ist durch den Tod des Gesellschafters Marx Kirschhausen aufgelöst.

Eppingen, den 11. März 1898

Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Fuchs.

V. 194. Nr. 5745. Vörrach. In das Firmenregister wurde heute eingetragen zu D. 3. 194 „Eugen Bühler, Kaiserbager in Vörrach“. Die Firma ist zufolge Geschäftsaufgabe gelöst.

Vörrach, den 10. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. Kühle.

V. 189. Nr. 10525. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde eingetragen:

a. Zum Firmenregister Band III. D. 3. 592: Firma Fr. Jos. Feisel hier: Inhaber ist Richter Franz Josef Feisel, wohnhaft in Weinheim. Nach dessen Ehevertrag mit Anna Regina Elisabetha Friederike geb. Feilgenenthal von Mannheim, d. d. Landau, 10. November 1877, besteht zwischen dem Ehegatten die Erbschaftsgemeinschaft gemäß Art. 1498 und 1499 des in der Pfalz geltenden bürgerlichen Gesetzbuchs.

b. Zum Gesellschaftsregister Band II: 1. D. 3. 1156: Firma Kircher & Daus hier: Die Gesellschafter der seit 1. November 1896 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Techniker Robert Kircher und Bernhard Daus, beide hier wohnhaft. Nach dem Ehevertrag des Gesellschafters Daus mit Anna geb. Seyfried von Miesem, d. d. Pforzheim, 2. November 1893, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 50 Mark beschränkt.

2. D. 3. 1157: Firma Rau & Steinmeyer hier: Die Gesellschafter der seit 1. Dezember 1897 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind: Fabrikant Gustav Rau und Kaufmann Hermann Friedrich Steinmeyer, beide hier wohnhaft. Nur der Gesellschafter Rau ist zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Pforzheim, 11. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht II: Dr. Glöck.

V. 133. Nr. 10,043. Pforzheim. Zum Gesellschaftsregister Bd. II wurde eingetragen:

1. Zu D. 3. 665 (Firma Brüder Samuel in Wien mit Zweigniederlassung da hier): Den Kaufleuten Louis Hummer und Eugen Hofenber, beide wohnhaft in Wien, ist Kollektivprokura erteilt.

2. Zu D. 3. 811 und Fortf. D. 3. 1155 (Firma Bahrißches Bauhaus Pforzheim, A.-G.): In der Generalversammlung vom 9. Februar 1898 wurde beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft um 250,000 M., also von 1,000,000 M. auf 1,250,000 M. zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 250 Inhaberaktien von je 1000 M., welche zum Cours von 110% ausgegeben werden sollen.

Pforzheim, den 8. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht II. Dr. Glöck.

V. 112. Nr. 7669. Freiburg. In das diesseitige Handelsregister wurde eingetragen:

a. Zum Firmenregister. Band I: Zu D. 3. 724: Firma Leonh. Wagner in Freiburg: Inhaber der Firma ist Leonhard Wagner Ehefrau, Pauline, geb. Gerber in Freiburg, dem Ehemann ist Procura erteilt.

Band II: Zu D. 3. 420: Firma Wilh. Baer in Freiburg, Zweigniederlassung des Heidelberger Hauptgeschäftes, ist erloschen.

Zu D. 3. 571: Firma Meyer's Steinlithfabrik, E. Hälsmann in Freiburg betreffend: Herr Franz Conrad, Kaufmann in Freiburg, ist als Prokurist bestellt.

Zu D. 3. 679: Firma Adolf Kürzel in Freiburg ist als Einzelfirma erloschen.

D. 3. 691: Firma Haber Schäuble in Freiburg: Inhaber ist Haber Schäuble, Kaufmann in Freiburg, verheiratet mit Maria, geb. Müller von Krozingen. Nach deren Ehevertrag, d. d. Krozingen, den 20. November 1895, wirt jeder Eheheil 50 M. in die Gemeinschaft ein, unter Ausschluß alles übrigen Vermögens sowie der Schulden.

D. 3. 692: Firma R. Altshäuler in Freiburg betreffend: Die Procura der Johanna Lieber dahier ist erloschen.

D. 3. 693: Firma Josefina Riß Nachf. Adolf Glogbach in Freiburg.

Inhaber ist Adolf Josef Glogbach, Wachszieher in Freiburg, verheiratet mit Maria, geb. Heuser, von Montabaur, ohne Errichtung eines Ehevertrages. Der Ehefrau des Inhabers ist Procura erteilt.

b. Zum Gesellschaftsregister. Band I: Zu D. 3. 280: Aktiengesellschaft „Voge zur edlen Aussicht“ in Freiburg i. Br.:

Laut Protokoll der ordentlichen Generalversammlung vom 16. Februar 1898 sind als Vorstandsmitglieder gewählt die Herren H. Fide, Fritz Meyer und D. Roemer in Freiburg.

Band II: D. 3. 97: Firma Adolf Kürzel in Freiburg: Gesellschaft der offenen Handelsgesellschaft sind:

1. Herr Friedrich Kürzel, lediger Kaufmann in Freiburg,

2. Herr Karl Kürzel, lediger Kaufmann in Freiburg.

Die Gesellschaft hat am 1. Februar 1898 begonnen.

Freiburg, den 3. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. Berleic.

V. 226. Nr. 2928. Breisach. Zu dem diesseitigen Handelsregister wurde unterm Heutigen folgendes eingetragen:

a. Zum Firmenregister: Zu D. 3. 113: Firma „L. Kunzelmann in Achstetten“: Diese Firma ist erloschen.

Zu D. 3. 130: Firma „Medard Busch in Burkheim“: Diese Firma ist erloschen.

Unter D. 3. 206: Firma und Niederlassungsort: „Jakob Greißamer in Breisach“: Inhaber der Firma ist der ledige Kaufmann Jakob Greißamer in Breisach.

Unter D. 3. 207: Firma und Niederlassungsort: „Katharina Kunzelmann Witwe in Achstetten“: Inhaber der Firma ist die Katharina Kunzelmann, Witwe des verstorbenen Vinus Kunzelmann von Achstetten.

b. Zum Gesellschaftsregister: Zu D. 3. 2: Firma „Erismann & Cie. in Breisach“: Der persönlich haftende Gesellschafter Fabrikant Gustav Adolf Josef Müller in Breisach ist mit Luise, geb. von Rotteck, verheiratet. Nach dem Ehevertrag vom 16. Februar d. J. wurde die Gütergemeinschaft in der Art festgesetzt, daß jeder Theil 100 M. zur Gemeinschaft einwirft, alles übrige, gegenwärtige und künftige, bewegliche und unbewegliche, aktive und passive Vermögensbeiträge beider Theile von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt, so daß nur die Erbschaftsgemeinschaft gemeinschaftlich wird.

Breisach, den 6. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. Haas.

V. 267. Nr. 2310. Eitenheim. Zum Firmenregister wurde unterm Heutigen eingetragen:

1. Zu D. 3. 154, Josef Weil in Altdorf: Die Firma ist erloschen.

2. Unter Ord. 3. 224: Heinrich Winter in Altdorf: Inhaber ist Kaufmann Heinrich Winter in Altdorf. Nach dessen unterm 27. April 1897 mit Karoline Günzburger von Freiburg, abgefolgten Ehevertrag wirt jeder Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein und bleibt alles übrige Vermögen von derselben ausgeschlossen.

Eitenheim, den 12. März 1898.

Großh. bad. Amtsgericht. F. Müller.